



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 225)**

Titel **Beschluß.**

Ordnungsnummer

Datum 26.06.1839

[S. 225] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt Kraft §. 13. des Gesetzes vom 25. October 1831, betreffend die Organisation
des Kirchenwesens, dem von der Kirchen-Synode am 8. Mai v. J. angenommenen
Entwurfe eines Katechismus für die zürcherische Jugend seine Genehmigung.
Der Regierungsrath wird daher mit Vollziehung der Einführung dieses Lehrbuches
durch den Kirchenrath beauftragt.

Beschlossen Zürich, den 26. Brachmonat 1839.

Vor dem Großen Rathe:
Der dritte Secretär,
Benz.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:
Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonat 1839.

Der zweite Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]